



An die Frauen und Herren Bürgermeister  
An die Bevölkerungsdienste

Zur Information:  
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure  
An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen  
Polizeizonen

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
Christophe Verschoore	02 518 20 46		
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
christophe.verschoore@rrn.fgov.be	02 518 25 46	III21/724/R/1139/20	27/10/2020

**Betreff: Außergewöhnliche und vorläufige Lockerung der administrativen Maßnahmen hinsichtlich der Vorschriften in Bezug auf die Führung der Bevölkerungsregister und die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen von Belgien während der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit dem Coronavirus COVID-19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwicklung der Pandemie des Coronavirus COVID-19 zwingt die Föderalregierung zu härteren und strengeren Maßnahmen.

Der Ministerielle Erlass vom 18. Oktober 2020 sieht Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 vor.

Der Erfolg dieser von der Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen hängt jedoch sehr stark von ihrer Anwendung, Einhaltung und Kontrolle, insbesondere durch die lokalen Behörden und die Polizeidienste, ab.

Um die Ausbreitung dieses Virus einzudämmen und gleichzeitig die Kontinuität der wesentlichen Dienste für die Bevölkerung zu gewährleisten, reaktivieren wir daher nun die **außergewöhnliche und vorläufige** Lockerung verschiedener administrativer Maßnahmen hinsichtlich der **Vorschriften in Bezug auf die Führung der Bevölkerungsregister und die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen von Belgien**, die Ihnen mit Rundschreiben vom 24. März 2020 während der ersten Welle der Epidemie zugesandt worden sind (am 1. Juni 2020 mit Rundschreiben vom 20. Mai 2020 aufgehoben), um während dieser zweiten Welle der Epidemie physischen Kontakt mit der Bevölkerung weitestgehend zu vermeiden.

Wir bitten Sie natürlich auch, innerhalb Ihrer Gemeindeverwaltung die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise zu ergreifen, die Sie auf der Website des FÖD Volksgesundheit nachlesen können: <https://www.info-coronavirus.be/de/>.

Die Regeln des Social Distancing müssen durch angemessene organisatorische Maßnahmen und räumliche Vorkehrungen eingehalten werden (zum Beispiel: Empfang von Bürgern nur auf Termin, weitestgehende Förderung der Bearbeitung von Anträgen auf elektronischem Wege, Markierungen auf dem Boden im Hinblick auf die Einhaltung des Social Distancing durch die Bürger innerhalb der Verwaltung, Behandlung der dringendsten und unbedingt notwendigen Anträge am Schalter usw.).

## 1. Bevölkerungstechnische Aspekte

### 1.1. Meldung des Wohnortswechsels

Die Meldung des Wohnortswechsels muss in das Nationalregister aufgenommen werden.

Im derzeitigen außergewöhnlichen Kontext sollte es weitestgehend vermieden werden, dass sich die betreffenden Bürger zur Gemeindeverwaltung begeben.

Ich erinnere Sie daher daran, dass die Meldung des Wohnortswechsels schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) mitgeteilt werden kann. In diesem Fall muss der Bürger seine Identität ausreichend nachweisen, indem er etwa seine Nationalregisternummer und gegebenenfalls die Nationalregisternummern der Haushaltsmitglieder, die mit ihm umziehen, angibt. Eine Kopie der Personalausweise der betreffenden Personen kann verlangt werden.

Für die 67 Gemeinden, die derzeit die Anwendung "Meine Akte - Meldung des Adressenwechsels (in Belgien)" nutzen: Die Bürger können den Wechsel ihres Wohnorts sieben Tage die Woche und rund um die Uhr melden. Die Bürger haben die Möglichkeit, den Status ihres Antrags jederzeit zu überprüfen.

Wir ermuntern die weiteren Gemeinden, die Anwendung "Meine Akte - Meldung des Adressenwechsels" zu benutzen, indem sie das Helpdesk ([helpdesk.belpic@rrn.fgov.be](mailto:helpdesk.belpic@rrn.fgov.be)) kontaktieren, um die erforderlichen technischen Unterlagen zu erhalten.

Diese Meldung muss binnen acht Werktagen ab dem Tag des effektiven Einzugs in die neue Wohnung oder bei Verlegung des Hauptwohnortes in ein anderes Land spätestens am Vortag des Wegzugs erfolgen.

### 1.2. Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist

Die Untersuchung, ob der Wohnort, der von einer Person angegeben wird, die ihren Hauptwohnort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr tatsächlicher Wohnort ist, wird von der lokalen Behörde (grundsätzlich von der Revierpolizei) innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen ab der Meldung des Wohnortswechsels durchgeführt.

Im derzeitigen außergewöhnlichen Kontext kann die Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist, verschoben werden. Ein Mindestdienst für dringende Angelegenheiten (mit Gründen versehene Beschwerde eines Bürgers, unerlässliche Eintragung im Hinblick auf bestimmte Rechte und Vorteile) kann geboten werden, sofern die Gesundheitsvorkehrungen getroffen werden (siehe Website des FÖD Volksgesundheit: <https://www.info-coronavirus.be/de/>).

In diesem Zeitraum "mit erhöhtem Risiko" kann die lokale Behörde die Eintragung bestimmter Bürger unter der angegebenen Adresse auch vornehmen, wenn gewisse Nachweise erbracht werden (Mietvertrag, Anmeldung von Zählern bei Energielieferanten und darauf folgende Rechnungen für den Energieverbrauch, Eigentumstitel, Telefon- und Internetfestverträge, Unterlagen, auf denen die angegebene Adresse vermerkt ist, Unterlagen in Bezug auf die Kinder im Zusammenhang mit ihrem Schulbesuch, Unterlagen in Bezug auf die Kinderbetreuung oder -unterbringung usw.).

Für Bürger, deren Eintragung nicht dringend und nicht unbedingt innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen erfolgen muss, wird die Meldung des Adressenwechsels in das Nationalregister aufgenommen und kann die Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Selbst wenn die Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist, verschoben worden ist beziehungsweise die Eintragung unter der angegebenen Adresse auf der Grundlage gewisser Nachweise vorläufig angenommen worden ist, muss die Überprüfung des Hauptwohnortes später vorgenommen werden. Der Bürger, der den Wohnort gewechselt hat, muss persönlich an der neuen Adresse seines Hauptwohnortes angetroffen werden.

Das Eintragungsdatum wird in der Regel das Datum sein, an dem die Meldung des Wohnortswechsels vom Bürger vorgenommen wurde. Wenn jedoch die Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnortes deutlich ergibt, dass der Betreffende seinen Hauptwohnort zum Zeitpunkt der Meldung des Wohnortswechsels noch nicht an der betreffenden Adresse haben konnte, kann seine Eintragung an einem späteren Datum erfolgen, aber keinesfalls später als dem Datum der positiven Feststellung des Wohnortes.

Wird die Meldung des Wohnortswechsels schriftlich vorgenommen, so ist das Eintragungsdatum das Datum, an dem die Gemeinde das Schreiben des Bürgers erhält, in dem sein Wohnortswechsel bestätigt wird (Datum des Poststempels).

Wird die Meldung des Wohnortswechsels per Fax, E-Mail oder über einen Onlineschalter übermittelt, so ist das Eintragungsdatum das Datum, an dem die Gemeinde den Antrag mit dem Nachweis des Wohnortswechsels erhält (Eingangsdatum Gerät/E-Mail-Eingang).

### **1.3. Übermittlung der verschiedenen für die Registrierung der Bevölkerung verwendeten Muster**

Die Übermittlung der verschiedenen Muster (2, 2bis, 3, 4, 5, 5bis, 6,7, 8, 8bis, 9, 10 und 10bis), die für den Bürger oder eine Gemeinde bestimmt sind, muss wenn möglich auf elektronischem Wege oder per Post erfolgen.

### **1.4. Ausstellung von Auszügen aus den Bevölkerungsregistern und dem Nationalregister und von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register**

Auszüge aus den Bevölkerungsregistern und Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register müssen dem Bürger wenn möglich auf elektronischem Wege (E-Mail oder Onlineschalter) oder per Post übermittelt werden.

Seit 2017 können die Bürger (sie sollten sogar dazu ermutigt werden) die folgenden zehn Bescheinigungen von zu Hause aus, ohne bei der Gemeindeverwaltung vorstellig zu werden und kostenlos über die Anwendung "Meine Akte" (<https://www.ibz.rn.fgov.be/de/nationalregister/meine-akte/>) erhalten:

- 1) Auszug aus den Registern,
- 2) Bescheinigung über den Hauptwohnort,
- 3) Bescheinigung über den Hauptwohnort mit Überblick,
- 4) Wohnortsbescheinigung für eine Eheschließung,
- 5) Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung,
- 6) Lebensbescheinigung,
- 7) Bescheinigung über den Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit,
- 8) Bescheinigung über die Eigenschaft als belgischer Wähler,
- 9) Bescheinigung über das gesetzliche Zusammenwohnen,
- 10) Bescheinigung über die Bestattungsart und/oder den Ritus.

Die über die Anwendung "Meine Akte" verfügbaren elektronischen Bescheinigungen sind mit einem elektronischen Siegel des Nationalregisters versehen und besitzen somit denselben rechtlichen Wert wie die von der Gemeinde ausgestellten Bescheinigungen. Die Übermittlung über die Anwendung "Meine Akte" ist darüber hinaus schneller, umweltfreundlich und sicher. Über die Anwendung "Meine Akte" erhaltene Bescheinigungen können per E-Mail übermittelt werden. Die Gültigkeit des elektronischen Siegels kann nur anhand der elektronischen Fassung überprüft werden.

Die Gemeinden können die Webservices "Bescheinigungen" der Anwendung "Meine Akte" kostenlos in ihren Onlineschalter (Servicesäulen, Website) integrieren. Die Bescheinigungen werden dann im PDF-Format mit einer Signatur des Nationalregisters und sämtlichen erforderlichen Logos ausgestellt. Die technische Dokumentation

für diese Integrierung in den Onlineschalter der Gemeinde kann bei den Diensten des Nationalregisters angefragt werden.

Ich erinnere Sie auch nochmals daran, dass die Bürger nunmehr die Möglichkeit haben, anhand ihres Personalausweises über die Anwendung "Meine Akte" ebenso wie für die Bescheinigungen auf der Grundlage der Bevölkerungsregister auch auf ihre Personenstandsunterlagen zuzugreifen. Die über die Anwendung "Meine Akte" abrufbaren Personenstandsunterlagen sind die Personenstandsunterlagen, die ab dem 31. März 2019 erstellt worden sind, dem Datum der Einführung der Datenbank der Personenstandsunterlagen.

### **1.5. Zugriff auf und Berichtigung der in den Bevölkerungsregistern und im Nationalregister enthaltenen Informationen**

Der Zugriff auf und die Berichtigung der in der Akte des Bürgers enthaltenen Informationen muss wenn möglich auf elektronischem Wege (E-Mail oder Onlineschalter) oder per Post erfolgen.

Die Bürger müssen dazu ermuntert werden, die Anwendung "Meine Akte" zu verwenden, die es ihnen ermöglicht, ihre persönliche Akte beim Nationalregister einzusehen und Fehler in Bezug auf die aufgenommenen Informationen mitzuteilen.

## **2. Aspekte in Bezug auf Personalausweise von Belgien**

### **2.1. Aufforderungsschreiben**

Der FÖD Inneres beginnt das Verfahren zur Erneuerung von Personalausweisen automatisch drei Monate vor ihrem Ablaufdatum.

Sobald die vom FÖD Inneres erstellten Aufforderungsschreiben bei der Gemeinde eingehen, werden sie an die Bürger versandt.

Die Gemeinde kann sich für eine Aufforderung des Bürgers auf elektronischem Wege (per E-Mail) entscheiden. Zu diesem Zweck verwendet sie die E-Mail-Adresse, die im IT 247 im Nationalregister oder gegebenenfalls im IT 246 registriert worden ist.

Die Gemeinde muss auf der Aufforderung insbesondere das Datum angeben, bis zu dem der Bürger zur Bearbeitung seines Grunddokuments beim Bevölkerungsdienst vorstellig werden muss. In der derzeitigen Situation könnten die Bürger, die ihren Personalausweis erneuern müssen, (unter Einhaltung der Regeln des Social Dinstancing) ab Dezember vorstellig werden, vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Gesundheitskrise.

### **2.2. Beantragung und Ausstellung von Personalausweisen von Belgien**

- Für Bürger, deren aktueller Personalausweis bald abläuft: Beantragung und Ausstellung des Personalausweises können vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der derzeitigen Gesundheitskrise vorübergehend auf ein späteres Datum (Dezember) verschoben werden. Auf diese Weise können diese Bürger, die einen nicht abgelaufenen Personalausweis mit aktivierten Zertifikaten besitzen, den Personalausweis bis zum Ende seiner Gültigkeit vorläufig noch benutzen, um zu arbeiten oder online Verrichtungen durchzuführen.

Derzeit ist in den Vorschriften vorgesehen, dass der elektronische Personalausweis des Betroffenen drei Monate, nachdem der Bürger sich beim Bevölkerungsdienst hätte melden müssen (= auf der Aufforderung angegebenes Datum + 3 Monate) in der zentralen Personalausweisdatei annulliert (Annullierungscode 21) wird. Ist der zu erneuernde Personalausweis zum Zeitpunkt seiner Annullierung bereits abgelaufen, muss der Annullierungscode 31 verwendet werden.

Angesichts des derzeitigen außergewöhnlichen Kontexts kann diese Annullierung während der Gesundheitskrise und entsprechend der Entwicklung der Beschlüsse der Regierung und des Konzertierungsausschusses vorläufig verschoben werden. Hierbei muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Bürger vor dem Ende der Gültigkeit ihres Personalausweises aufgefordert werden, ihren Personalausweis zu erneuern.

Zur Erinnerung: Wird ein Personalausweis annulliert, werden die Zertifikate automatisch widerrufen, mit einer einzigen AUSNAHME: Code 21 (Erneuerung). Anders ausgedrückt bleiben die Zertifikate des zwecks Erneuerung annullierten Ausweises bis zum Datum der Ausstellung des neuen Ausweises "aktiv", vorausgesetzt der alte Ausweis ist nicht abgelaufen.

Der Bürger muss vor Annullierung seines Ausweises ein Erinnerungsschreiben der Gemeinde erhalten, in dem das Datum vermerkt ist, an dem sein Ausweis annulliert wird.

- Für Bürger, die keinen Personalausweis mehr besitzen (Verlust, Diebstahl oder Vernichtung): In Bezug auf die Beantragung und die Ausstellung von Personalausweisen muss diesen Bürgern, wenn dringende und zwingende Notwendigkeit vorliegt, vorübergehend Priorität eingeräumt werden. Die Verwendung des Personalausweises (mit aktiven Zertifikaten) als unerlässliches Dokument, um zu arbeiten oder online Verrichtungen durchzuführen, muss im aktuellen Kontext bevorzugt werden. Natürlich müssen auf kommunaler Ebene die Regeln des Social Distancing und die Hygienevorschriften wie vom FÖD Volksgesundheit vorgesehen eingehalten werden. Desweiteren ist die Vereinbarung von Terminen zu bevorzugen.

Folglich wird die Ausstellung und Verlängerung der Anlage 12 (in Erwartung der Herstellung des neuen Personalausweises) beibehalten (zum Zeitpunkt der Ausstellung des Grunddokuments für den neuen Ausweis zu übergeben).

- Für Bürger, die ihren Vornamen, ihren Namen oder ihr Geschlecht ändern: Angesichts des derzeitigen außergewöhnlichen Kontexts kann die Erneuerung des Ausweises mit Einverständnis des betreffenden Bürgers vorläufig verschoben werden, es sei denn, der Bürger bringt dringende und notwendige Bedürfnisse vor.
- Ist der elektronische Personalausweis hergestellt und der Gemeinde zur Ausstellung übermittelt worden, muss der Bürger nach Erhalt seiner PIN/PUK-Mailing schnellstmöglich bei der Gemeindeverwaltung vorstellig werden, um seinen elektronischen Personalausweis gemäß den geltenden Vorschriften aktivieren zu lassen und abzuholen. Drei Monate nach Versendung der ersten Erinnerung durch die Gemeindeverwaltung dürfen nicht abgeholte elektronische Personalausweise im Prinzip annulliert (Annullierungscode: "Nichterscheinen des Bürgers") und vernichtet werden.

Während der Gesundheitskrise und entsprechend der Entwicklung der Beschlüsse der Regierung und des Konzertierungsausschusses kann diese Annullierung vorläufig verschoben werden. Die Sicherheitsmaßnahmen in der Gemeinde müssen verstärkt werden, damit diese Personalausweise für die Öffentlichkeit unzugänglich an einem gesicherten Ort aufbewahrt werden können, zum Beispiel in einem Tresor.

Der Bürger muss vor Annullierung seines Ausweises ein Erinnerungsschreiben der Gemeinde erhalten, in dem das Datum vermerkt ist, an dem der bei der Gemeindeverwaltung bereitliegende Ausweis annulliert wird. Im Rahmen der geltenden Hygienemaßnahmen wird dazu geraten, dem Bürger vorzuschlagen, einen Termin zu vereinbaren, oder ihm ein Datum und eine Uhrzeit im Hinblick auf die Abholung seines Ausweises mitzuteilen.

### 2.3. Lieferungen von ZETES CARDS bei den Gemeinden

Aufgrund der erforderlichen Hygienemaßnahmen und des Social Distancing im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie sowie zur Gewährleistung eines durchgehenden Dienstes für die Bürger hat Zetes Cards die Planung und das Verfahren für die Lieferung der elektronischen Personalausweise angepasst.

Die Fahrer werden in zwei Gruppen aufgeteilt, die sich alle zwei Tage abwechseln, weshalb die Lieferungen bei den Gemeinden nur alle vier Tage stattfinden können. Die neue Planung tritt ab dem 2. November 2020 in Kraft.

Die Planung wird ab morgen auf folgenden Seiten verfügbar sein:

[www.zetes.com/eID-support](http://www.zetes.com/eID-support)

[www.zetes.com/passport-support](http://www.zetes.com/passport-support)

[www.zetes.com/drivinglicence-support](http://www.zetes.com/drivinglicence-support)

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass die Fahrer die Verrichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung am Terminal selbst vornehmen werden, damit physische Kontakte zwischen den Fahrern und den für den Empfang bei der Gemeinde Verantwortlichen weitestgehend vermieden werden.

In Bezug auf äußerst dringende Anträge mit Lieferung bei der Gemeinde ändert sich nichts; das Lieferdatum bleibt unverändert.

### 2.4. Änderung der Adresse im Chip

Während der Gesundheitskrise und entsprechend der Entwicklung der Beschlüsse der Regierung und des Konzertierungsausschusses kann die Änderung der Adresse im Chip vorläufig verschoben werden.

Zur Erinnerung: Jede Person, die eingetragen wird, wird aufgefordert, innerhalb der von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Frist bei dieser Verwaltung zu erscheinen. Diese Mitteilung an den Bürger kann bei der Übermittlung von Muster 2 erfolgen (Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehenen Meldung).

### 2.5. Elektronische Identitätsdokumente für Kinder unter 12 Jahren ("Kids-ID")

Die Kids-ID wird nur auf Antrag ausgestellt und das Mitführen dieses Dokuments ist für das Kind nicht verpflichtend.

Angesichts des derzeitigen außergewöhnlichen Kontexts können deshalb derzeit nur dringende und notwendige Bedürfnisse die Ausstellung einer Kids-ID rechtfertigen.

\*\*\*\*\*

In dieser außergewöhnlichen Gesundheitskrise, die das gesamte Land und unsere Verwaltungen betrifft, können Sie jederzeit auf Unterstützung durch unsere Dienste zählen. Unsere Dienste stehen Ihnen für weitere Fragen und Informationen zur Verfügung. Sie können auch jederzeit unser Helpdesk kontaktieren: 02 518 21 16 - [Helpdesk.Belpic@rrn.fgov.be](mailto:Helpdesk.Belpic@rrn.fgov.be), 7 Tage die Woche und rund um die Uhr verfügbar.

Hochachtungsvoll

Jacques Wirtz,  
Generaldirektor

Park Atrium  
Rue des Colonies 11/Koloniënstraat 11  
1000 Brüssel

T 02 518 21 31  
F 02 210 10 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be  
[www.ibz.rrn.fgov.be](http://www.ibz.rrn.fgov.be)